

(Rückgabe der Mitgift an die ausscheidende Klosterfrau.)

Es wird mir von der Schriftleitung folgender Fall vorgelegt: Titia trat vor Jahren in eine Ordenskongregation ein. Sie brachte auch eine bedeutende dos mit. Während ihres Ordenslebens hat Titia die Genossenschaft durch eigene Schuld in bedeutendem Ausmaße geschädigt, da ihr die Vorgesetzten zu großes Vertrauen geschenkt hatten. Titia trat aus dem Orden wieder aus, erhielt aber von der eingebrachten dos nichts zurück, da sie wie alle anderen Schwestern ein Schriftstück unterschrieben hatte, daß sie im Falle eines Austrittes aus dem Kloster auf die dos verzichte. Titia möchte nun den dem Orden zugefügten Schaden wieder gutmachen. Darf sie die im Kloster noch zurückbehaltene dos in Abzug bringen? Titia betont ausdrücklich, daß das Kloster für sie während ihres Ordenslebens keine besonderen Auslagen wie z. B. für Ausbildung u. dgl. hatte.

Zur Lösung dient in der Hauptsache can. 551, § 1: Wenn eine Klosterfrau, mag sie einfache oder feierliche Profeß abgelegt haben, einerlei aus welchem Grunde, aus dem Kloster ausscheidet, so muß ihr die Mitgift unverkürzt zurückgegeben werden, aber ohne die schon fälligen Erträgnisse.

Vorbemerkungen. Es soll hier nicht eine vollständige Lehre von der klösterlichen Mitgift geboten werden, sondern nur so weit, als es zur Beleuchtung der in unserem Falle sich stellenden Fragen nötig erscheint. Die Mitgift ist jener Betrag, den die Klosterfrau beim Eintritt ins Kloster einbringt und dessen Erträgnisse zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes dienen. Sie kommt nur für Frauenklöster in Betracht; in eigentlichen Nonnenklöstern mit feierlichen Gelübden ist sie kirchengesetzlich gefordert, ihre Höhe wird durch klösterliche Satzung oder durch eine rechtmäßige Gewohnheit bestimmt; in Kongregationen bestimmen die Konstitutionen, ob eine Mitgift zu verlangen ist (can. 547).

Zur *Geschichte* unseres Instituts (vgl. Kober, Die Suspension der Kirchendiener, 1862, S. 357 ff.; Leinz, Die Simonie, 1902, S. 15 ff.; Goyeneche in Commentarium pro religiosis 5 [1924], S. 390 ff.; neuestens Eichmann, Die dos der Klosterfrau, in „Theologie und Glaube“ 26 [1934], S. 164 ff.): Die Klostergründer des christlichen Altertums lehnten das Einbringen von zeitlichen Gütern beim Klostereintritt zum Teil sehr scharf ab, während andere es als Zubeuße für die wirtschaftlichen Bedürfnisse annahmen. Das ganze Mittelalter stand im Zeichen des Kampfes gegen die simonia in ingressu religionis: die Ordensleute sollten vom Stiftungsgut des Klosters und von Almosen leben, es sollten nicht mehr aufgenommen werden, als davon leben, ernährt werden konnten; die Forderung und Erlegung einer festen

Summe beim Klostereintritt galt als Kauf einer geistlichen Sache um zeitlichen Preis, als *simonia iuris divini*; andererseits sollte erlaubt sein, eine freiwillig dargebrachte und in ihrer Höhe nicht festgesetzte Gabe anlässlich des Klostereintrittes als Beitrag zum Lebensunterhalt mit Dank anzunehmen. Es ist der nämliche Vorgang wie auf anderen Gebieten des kirchlichen Gebührenwesens: man suchte kirchliches Verbot und praktische Notwendigkeiten miteinander in Einklang zu bringen. Dieses ist noch der Rechtsstandpunkt des Tridentinums, sess. 25, De regularibus et monialibus, c. 3 und 16! Nach can. 16 darf der Kandidat frühestens 2 Monate vor der Profeß auf sein Eigentum Verzicht leisten und dieser erhält erst Rechtskraft durch die Profeß. Abgesehen von der Entschädigung für Kleidung und Verpflegung darf vor der Profeß dem Kloster aus dem Vermögen des Novizen unter keinem Vorwand etwas geschenkt werden, denn es wird damit der eventuelle Austritt erschwert, wenn das Kloster sein Vermögen ganz oder zum Teil besitzt und er es nicht leicht zurückerhalten kann. Aus diesen Bestimmungen nahm unter Verwendung des *argumentum a contrario* die Entwicklung zum neueren Dotalrecht ihren Anfang; sein Begründer ist der heilige Karl Borromäus. Auf seiner ersten Mailänder Synode 1565 bestimmte er, daß jedes Mädchen, das ins Kloster eintreten will, sofort bei seiner Einkleidung eine zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes dienende Summe Geldes bei einem zuverlässigen Manne hinterlegen soll; dieses Geld soll nach der Ablegung der Profeß dem Kloster übergeben werden; auf seiner zweiten Mailänder Synode ergänzte er seine Verordnung dahin, daß die Höhe dieser Summe vom Bischof festzusetzen sei. Dieses Partikularrecht zog weitere Kreise und wurde seit Ende des 16. Jahrhunderts allmählich auch von der Cong. Ep. et Reg. als gemeinsames Recht behandelt.

Vor dem *Kodex* war nun die Rechtslage folgende (vgl. Piat O. F. M., *Praelectiones iuris regularis* I, 1906, S. 96 ff.; Vermeersch S. J., *De religiosis* I, 1907, S. 116 f.; Bastien-Elfner, *Kirchenrechtliches Handbuch für die religiösen Genossenschaften mit einfachen Gelübden*, 1911, S. 79; Goyeneche a. a. O.): In den Klöstern mit feierlichen Gelübden ging die dos mit der Profeß ins Eigentum des Klosters über, grundsätzlich bestand keine Pflicht der Herausgabe beim Ausscheiden der Klosterfrau. Aber der Apostolische Stuhl milderte allmählich den rigor iuris und stellte unter Hervorkehrung des Gesichtspunktes der *aequitas* Fälle fest, in welchen die dos herauszugeben sei. Zunächst beim Übertritt in ein anderes Kloster: Veranlaßte das Kloster, in dem sich die Ordensfrau bisher befand, selbst den Übertritt, so mußte es auch die Mitgift an das neue Kloster geben, anderen-

falls war es an sich nicht verpflichtet. Immerhin verlangte die römische Cong. Ep. et Reg. auch hier gewöhnlich entweder die Zahlung eines Verpflegungszuschusses an das neue Kloster oder die Herausgabe wenigstens eines Teiles der Mitgift. Auch wenn eine Klosterfrau ganz aus dem Ordensstande ausschied, und zwar ohne Schuld des Klosters, wurde dieses verpflichtet, der Ausscheidenden eine Unterstützung zu geben, falls ihr sonst keine Mittel zur Verfügung standen; von dieser Last konnte sich das Kloster befreien durch Herausgabe der Mitgift.

Durch das Dekret „Perpensis“ vom 3. Mai 1902 (Fontes 4, 1088 ff.) wurde für alle Nonnenklöster vorgeschrieben, daß der Ablegung der feierlichen Profeß eine einfache Profeß für drei Jahre vorausgehen müsse; trat nun eine Klosterfrau während der Zeit dieser einfachen Gelübde aus, so war ihr das ganze Kapital der Mitgift, aber ohne die Erträgnisse zurückzugeben (a. a. O., S. 1090, n. 13).

Die klösterlichen Kongregationen mit einfachen Gelübden waren rechtlich nicht alle verpflichtet, von ihren eintretenden Mitgliedern eine Mitgift zu verlangen. Forderten sie aber eine solche, so mußten sie diese bei Austritt oder Entlassung zurückgeben. Die „Normae“ der Cong. Ep. et Reg. vom 28. Juni 1901, die ein Schema für die Kongregationen bilden, welche die Approbation seitens des Apostolischen Stuhles zu erlangen suchen, enthalten in art. 95 schon die oben genannte Bestimmung des heutigen can. 551, § 1. Nun sind freilich die Normae niemals formell Gesetz gewesen, stellten vielmehr eine schriftliche Fixierung des Stylus Romanae Curiae dar, allein sie waren auch inhaltlich kein neues Recht, sondern drückten nur das *ius commune* und die beständige Praxis der römischen Kongregation aus (vgl. Bastien-Elfner a. a. O., S. 79).

Der Cod. jur. can. hat nun in gleicher Weise für alle Frauenklöster, ob mit feierlichen oder mit einfachen Gelübden, angeordnet, daß der ausscheidenden Klosterfrau ohne Rücksicht auf den Grund des Ausscheidens die Mitgift unverkürzt zurückgegeben werden muß. Überblickt man die Rechtsentwicklung, so liegt klar zu Tage, wie die Kirche in fortschreitendem Maße das Interesse der einzelnen Klosterfrau gegenüber dem Kloster wahrte: Die dos ist heute nicht mehr nur oder fast nur eine Wirtschaftsbeihilfe für das Kloster, sondern ebenso eine Sicherung der Klosterfrau vor materieller und sittlicher Verelendung auch im Falle selbstverschuldeten Ausscheidens, ebenso die Erleichterung eines freien Entschlusses, zum Antrag auf Säkularisation, wo der innere Berufsgeist verloren ist.

Nun zum geltenden Recht, bezw. zur Auslegung des can. 551, § 1:

1. In unserem Kanon wird bloß geregelt die Herausgabe der „*dos religiosae professae sive votorum sollemnium sive votorum simplicium*“, nicht der ausscheidenden Novizin oder gegebenenfalls auch Postulantin. Es besteht hier nämlich ein wesentlicher rechtlicher Unterschied. Die Postulantin hat in Nonnenklöstern vor der Einkleidung die Mitgift dem Kloster zu übergeben oder deren Übergabe wenigstens in zivilrechtlich gültiger Form sicherzustellen, can. 547, § 2; in Kongregationen kann die Übergabe der Mitgift an das Kloster auch erst vor der Profeß vorgeschrieben sein, can. 547, § 3, 549. Vor der Profeß hat in jedem Falle das Kloster die Mitgift lediglich in Verwahrung, es kann wichtigere Verwaltungsakte daran nicht ohne Einvernehmen der Eigentümerin vornehmen und hat daran kein Nutzungsrecht; ist die Mitgift nutzbringend angelegt, so gehören die Erträgnisse der Eigentümerin; bei ihrem Ausscheiden ist ihr die Mitgift samt deren Erträgnissen zurückzugeben; ist nach Maßgabe der Konstitutionen oder besonderer Vereinbarung für Ordenskleid und Verpflegung eine Vergütung zu leisten, so kann Aufrechnung erfolgen: can. 570. Hingegen geht die Mitgift mit der Profeß in den juristischen Besitz des Klosters über: dieses wird usufructuarius, Nutznießer; ob auch Eigentümer, ist bestritten, nach dem Recht des Cod. jur. can. wohl mit Eichmann (a. a. O.) zu verneinen.

2. „*quavis causa discedenti*“: also der Profeßschwester ist die Mitgift zurückzugeben, einerlei aus welchem Grunde sie geht. Dieser Ausdruck ist nicht glücklich, denn er läßt verschiedenen Deutungen Raum. „*Perpensis*“ n. 13 und „*Normae*“ n. 94 vor dem Cod. jur. can. sagten präzis „wegen erlangter Dispens oder wegen Entlassung durch Dekret“. Sicher sind unter unserem Kanon alle Fälle begriffen, in denen die Schwester aus dem Klosterverband *rechtlich* ausscheidet. Diese sind:

a) Freiwilliger Weggang der Schwester oder Weigerung des Klosters, sie neuerdings zur Profeß zuzulassen nach Ablauf der zeitlichen Profeß, can. 637.

b) Säkularisation, Rückversetzung in den weltlichen Stand durch Dekret des Apostolischen Stuhles, bei Angehörigen von Kongregationen des Diözesanrechtes auch des Ortsordinarius. Die Säkularisierte wird rechtlich vollständig vom Klosterverband getrennt, ihre Gelübde werden gelöst: can. 638, 640.

c) Formelle Entlassung. Die Entlassung von Professen mit zeitlichen Gelübden hat die nämliche Rechtswirkung wie die Säkularisation, die Gelübde werden gelöst: can. 647, 648. Werden hingegen Professe mit ewigen Gelübden entlassen (can. 651 bis 653), so bleibt, falls nicht die Konstitutionen oder ein päpstliches Indult anderes bestimmen, die Verpflichtung der Ge-

lücke weiter bestehen. Die Entlassung von ewig Professenden trägt eben Strafcharakter; es sollen ihnen aus ihren Vergehungen keine Vorteile erwachsen. Trotz des Fortbestandes der Gelübdeverpflichtungen ist das rechtliche Band zwischen Kloster und der Entlassenen völlig durchschnitten; die letztere ist in keiner Beziehung mehr Klostermitglied. Das gilt selbst dann, wenn man can. 672, § 1, auch auf laikale Ordensleute bezieht und dementsprechend annimmt, die Entlassene müsse nach Besserung wieder zu ihrem Kloster zurückkehren und von diesem wieder aufgenommen werden. Nach der begründeteren Ansicht geht der genannte Kanon indessen nur auf entlassene Ordenskleriker der höheren Weihen mit ewigen Gelübden.

d) Von selbst eintretende Entlassung nach can. 646. Klosterfrauen, die öffentlich vom Glauben abgefallen oder mit einem Manne entflohen sind oder eine Ehe, wenn auch nur eine Zivilehe einzugehen versuchen, gelten ohne weiteres als rechtmäßig entlassen; auch im Falle der Besserung braucht sie das Kloster nicht wieder aufzunehmen gemäß Entscheid der Cod. Int. Comm. vom 30. Juli 1934, A. A. S. 26, 494. Sie scheiden aus dem Klosterverband rechtlich aus.

In den bisher genannten vier Fällen ist die Mitgift zweifellos herauszugeben.

Anders ist die Rechtslage der apostata a religione, der Klosterfrau mit ewigen Gelübden, die das Kloster unrechtmäßig verläßt oder nicht dahin zurückkehrt, um sich dem Gehorsam zu entziehen. Sie ist rechtlich noch Klostermitglied, darum auch nicht bloß an die Gelübde, sondern auch an die Konstitutionen gebunden und verpflichtet, unverzüglich zurückzukehren. Die Klosteroberen sind gehalten, sich um ihre Rückkehr zu bemühen: can. 644, 645; die Apostatin verfällt der Exkommunikation und geht der klösterlichen Privilegien verlustig: can. 2385. Die Trennung vom Kloster ist hier trotzdem keine rechtliche, sondern eine nur tatsächliche; es muß darum die Pflicht des Klosters zur Herausgabe der Mitgift füglich bestritten werden. Ist alle Hoffnung auf Zurückführung der Apostatin geschwunden, so ist es ein Gebot der *Klugheit*, die Mitgift herauszugeben, um peinliche Weiterungen zu vermeiden. Aber ebenso ist es ratsam, zur Schaffung klarer Verhältnisse die förmliche Entlassung durchzuführen; mit deren Rechtskraft ist dann auch die Rückgabe der Mitgift *rechtlich* geboten. Der Cod. jur. can. spricht bloß von apostasia a religione der ewig Professenden. Zeitlich Professe, die dieses Reat begehen, befinden sich hinsichtlich der Rückgabe der Mitgift in der nämlichen Rechtslage wie die ewig Professenden.

Endlich ist noch die Frage zu behandeln, ob der *exklaustrierten* Klosterfrau die Mitgift zurückzustellen ist. Eichmann

behauptet es (a. a. O., S. 163), während die übrigen Autoren, soweit ich sehe, sich nicht dazu äußern, auch nicht Piontek O. F. M. in seiner Monographie *De indulto exclaustationis necnon saecularizationis* (Green Bay U. S. A. 1925). Allein: Die Exklaustrierte bleibt wirkliche Angehörige des Ordensstandes und wirkliches Mitglied ihres Klosters, bezw. ihres Klosterverbandes. Nur die Auswirkungen dieses Rechtsverhältnisses werden für die Zeit des Indultes teilweise *suspendiert*: es *ruhen* demnach gewisse Gemeinschaftspflichten, insbesondere die Unterstellung unter den Gehorsam gegen den klösterlichen Oberen, und gewisse Gemeinschaftsrechte, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Das Indult wird nur auf Zeit gegeben; aber auch vor deren Ablauf hat die Klosterfrau in jedem Augenblick das Recht, in das Kloster zurückzukehren, und das Kloster die Pflicht, sie wieder aufzunehmen. Ebenso können die klösterlichen Oberen unter Umständen sie vor Beendigung der Frist ins Kloster zurückrufen, wie öfter apostolische Exklaustrationsindulte ausdrücklich hervorheben. Würde nun die Exklaustrierte ihre Mitgift zurückerhalten und nach deren Verbrauch wieder ins Kloster zurückkehren, so müßte sie auch ohne diese wieder aufgenommen werden! Gewiß hat das Kloster gegen die Exklaustrierte weiterhin die Unterhaltungspflicht, allein diese erschöpft sich unter normalen Umständen in der Pflicht, die draußen Lebende wieder in seine Gemeinschaft und seine Versorgung zu nehmen; billigerweise könnten ihr im Bedarfsfalle die *Erträgnisse* der Mitgift überlassen werden für die Zeit, wo sie vom Kloster nicht den Unterhalt erhält. — Es besteht also für das Kloster keine Pflicht, der Exklaustrierten die Mitgift herauszugeben.

Die Klosterfrau muß die Mitgift nur zurückerhalten, wenn sie *rechtlich* aus dem Kloster ausscheidet, d. h., wenn das Band der Zugehörigkeit zur Klostersgemeinschaft *rechtlich* gelöst ist, einerlei, ob das in ordnungsmäßiger Weise oder durch eine rechtswidrige Handlung geschieht.

3. (*dos*) *restituenda est*. Damit wird eine wirkliche Pflicht des Klosters *ex iustitia* festgestellt, nicht bloß *ex aequitate* oder *ex caritate*; ihr steht ein striktes Recht der Ausscheidenden gegenüber, das auf dem Rechtswege verfolgbare ist. — Hier sind zwei Fragen zu erörtern:

Die erste Frage ist, ob sich die Rückgabepflicht des Klosters auch auf jene Mitgiften bezieht, die schon vor Inkrafttreten des Cod. jur. can. in das Eigentum des Klosters übergegangen sind; dieser Fall trat vor dem Cod. jur. can. zweifellos ein in den Nonnenklöstern mit der Ablegung der feierlichen Profeß. Man kann für die verneinende Auffassung anführen can. 4, wonach

durch die Vorschriften des Cod. jur. can. die wohlerworbenen Rechte Dritter unberührt bleiben sollen, ferner can. 10, wonach die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, außer wo im Einzelfall es ausdrücklich bestimmt ist; beide hängen enge zusammen. Can. 10 kann keinesfalls ins Feld geführt werden, weil die Bestimmung ja nur auf frei zukünftige Ereignisse geht, nämlich auf künftiges Ausscheiden aus dem Kloster, nicht aber auf Fälle, wo das Ausscheiden schon vor dem Inkrafttreten des Cod. jur. can. erfolgte (vgl. Goyeneche, a. a. O.). Aber auch die Heranziehung des can. 4 ist unzulässig. Schon vor dem Cod. jur. can. war das Eigentumsrecht des Klosters an der dos der Klosterfrau vor deren Tode kein durchaus endgültiges: es war mit der resolutorischen Klausel behaftet: Wenn nicht im Falle des Ausscheidens der Klosterfrau der Apostolische Stuhl als oberster Verwalter und Verfügungsberechtigter (can. 1518) die Herausgabe verfügt; siehe oben S. 361. Es liegt also seitens des Klosters gar kein echtes *ius quaesitum* vor, das nach can. 4 berücksichtigt werden müßte. Für Kongregationen kann diese Frage gar nicht gestellt werden, weil sie schon nach dem Rechte vor dem Cod. jur. can. der Ausscheidenden die dos zurückzugeben hatten.

Die zweite Frage ist, ob die Pflicht zur Rückgabe der Mitgift für den Fall des Ausscheidens nicht durch Vertrag zwischen dem Kloster und der Klosterfrau vor der Profeß ausgeschlossen werden kann. In dem uns vorliegenden Falle wurde tatsächlich allen Bewerberinnen ein Schriftstück zur Unterzeichnung vorgelegt, in dem dieser Verzicht ausgesprochen war; natürlich unterschrieben sie, weil sie doch ihre Zulassung nicht in Frage stellen wollten. Allein die Vorschrift des can. 551, § 1, daß die Mitgift zurückgegeben werden muß, ist *ius cogens*, zwingendes Recht, das für anders geartete vertragliche Abmachungen keinen Raum läßt. Die Verzichtleistung hat, auch wenn sie unterschrieben, notariell gemacht oder eidlich bekräftigt wäre, keine Geltung, weder im Rechts-, noch im Gewissensbereich. Ihrer ungeachtet hat die ausscheidende Schwester das Recht, ihre Mitgift herauszuverlangen und kann im Falle der Verweigerung die Rechtshilfe der kirchlichen Instanzen anrufen; und das auch dann, wenn sie in Unkenntnis des Rechtes sich beim Weggang mit der Zurückbehaltung ihrer Mitgift abgefunden hatte. Es besteht weiterhin ein wirkliches kirchliches Interesse daran, daß diese unrechtmäßige Gepflogenheit des Klosters zur Kenntnis des zuständigen Bischofs oder der Religiosenkongregation gebracht und so abgestellt werde, denn sie beeinträchtigt der Klosterfrau Vermögensrechte und Entschlußfreiheit und ist geeignet, das Ansehen der Kirche und des Ordensstandes in den

Augen der Welt zu schädigen. Wohl aber kann die Ausscheidende bei ihrem *Weggang* auf die Rückgabe ihrer Mitgift verzichten; das ist dann einfach das Geschenk einer Weltperson aus ihrem frei verfügbaren Eigentum.

4. (*dos*) *integra*. Es dürfen von der Mitgift bei ihrer Rückgabe keine Abzüge gemacht werden. Wenn eine Bewerberin in der Klosterschule oder sonst auf Kosten des Klosters vor der Einkleidung ihre Ausbildung erhielt, so kann das Kloster dafür je nach den Vereinbarungen Entschädigung fordern, ebenso für das Ordenskleid und für die Verpflegung in Postulat und Noviziat, falls das in den Konstitutionen oder in besonderen Abmachungen mit der Eintretenden bestimmt ist. Solche Schuligkeiten sollten vor der Profeß bereinigt sein. Wären aber solche noch übrig, so könnten sie keinesfalls als Last der Mitgift angesehen und bei deren Rückgabe aufgerechnet werden. Nach der Profeß gehen alle Aufwendungen für das Klostermitglied zu Lasten der Gemeinschaftskasse. Mag nachher die Klosterfrau etwa durch weitere Ausbildung oder durch Krankheit außerordentliche Auslagen verursacht, mag sie andererseits dem Kloster nicht die erwarteten Dienste geleistet haben, das alles darf nicht in Anschlag gebracht werden; um dessentwillen dürfte auch nicht mit Zustimmung oder auf Angebot der Betreffenden etwas von der Mitgift während der Dauer der Klosterzugehörigkeit weggenommen und dem allgemeinen Klostervermögen einverleibt werden. Wohl aber kann die Professe unbehindert durch ihre Gelübde aus ihrem Privatvermögen dem Kloster aus freien Stücken im Hinblick auf diese außerordentlichen Auslagen ein Almosen geben, entweder durch Zuwendung von Erträgen ihres Vermögens oder auch aus seiner Substanz, sofern es sich nicht um einen beträchtlichen Teil der Erträge oder des Vermögens selbst handelt: can. 580, § 3, 583, n. 1 (vgl. Vermeersch-Creusen, *Epitome* I⁵, 1933, n. 734; Bastien O. S. B., *Directoire canonique*⁴, 1933, n. 540, 543).

Die Werte, welche die Mitgift bilden, sind nun auch Schwankungen ausgesetzt. Was ist also als unverkürzte Mitgift anzusehen, wenn deren Wert sich in der Zeit von der Übergabe, bezw. Anlage bis zur Rückgabe verändert hat? Es seien hier nur einige Grundsätze gegeben. Die Mitgiften dürfen nicht mit dem eigentlichen Klostervermögen vor dem Tod der einbringenden Klosterfrauen vermischt, sondern müssen gesondert verwaltet werden; vgl. can. 549, 550. Sind nun die Vermögensstücke, die eingebracht wurden, z. B. Pfandbriefe, Immobilien, Aktien, noch vorhanden, so sind sie zurückzugeben, wie sie vorhanden sind, ohne Rücksicht auf deren Wertminderung oder Wertsteigerung in der Zwischenzeit; dasselbe ist zu sagen, wenn die

eingebraachte Mitgift in Werten angelegt wurde, die noch individuell vorhanden sind. Sofern aber die Mitgift einfach als Bargeld angelegt ist oder mehrere Mitgiften gemeinsam verwaltet werden ohne Ausscheidung bestimmter Wertstücke auf die einzelnen, so erhält die Ausscheidende den Nennwert der eingebrachten Summe ohne Rücksicht auf die üblichen Wertschwankungen; so wenigstens, wenn keine besonderen Abmachungen vorliegen, die anderes bestimmen. Wertminderungen, die ohne Schuld des Klosters eingetreten sind, hat dieses nicht zu vertreten, wohl aber solche, die es durch unsachgemäße Verwaltung verschuldet hat. Wurde die Mitgift von der Inflation betroffen, so sind die Aufwertungsgesetze des betreffenden Landes maßgebend. (Vgl. zu diesen Fragen Creusen S. J., in *Revue des communautés religieuses* 1 [1925], S. 151 f.; Parisi in *Monitore ecclesiastico* 39 [1927], S. 165—167; Jone O. M. Cap. in *dieser Zeitschrift* 82 [1929], S. 133—136; besonders Bastien, a. a. O., n. 433, 434.)

5. *sine fructibus iam maturis*. Die Erträge der Mitgift sind eine Entschädigung für den Lebensunterhalt, den das Frauenkloster seinem Mitglied gibt. Das Kloster hat das Recht auf sie bis zu dem Tage, wo dieses tatsächlich die Gemeinschaft verläßt. Fällt der nächste Termin für die Zahlung von Zinsen, Pachtgeldern und anderen Erträgen der Mitgift auf einen späteren Zeitpunkt, so ist der Wert der Erträge seit dem letzten Zahlungstermin bis zum Tage des Austrittes zu berechnen und kann bei Übergabe der Mitgift an die Scheidende so gleich in Abzug gebracht werden, außer wenn dadurch für diese eine momentane Notlage entstünde.

6. *dos und subsidium caritativum*. Die Kirche will durch die eben ausgelegten Bestimmungen über die Rückgabe der Mitgift die ausscheidende Klosterfrau gegen Verelendung wegen Mittellosigkeit schützen. Das ist der Hauptgrund, weshalb sie auch in den Kongregationen auf die Bestellung wenigstens einer kleinen Mitgift hinwirkt. Sie sorgt aber auch für solche vor, die ohne Mitgift aufgenommen wurden und beim Ausscheiden keine anderweitigen Mittel, etwa aus Privatvermögen, zur Verfügung haben. Can. 643, § 2, sagt: Wenn eine Klosterfrau ohne Mitgift angenommen wurde und nicht aus eigenen Mitteln sich helfen kann, muß ihr das Kloster aus Liebe geben, was erforderlich ist, um auf sichere und anständige Weise in die Heimat zurückzukehren, und muß Vorsorge treffen, daß sie entsprechend der Billigkeit einige Zeit anständig leben kann. Die Zeitdauer, bzw. Höhe der Unterstützung ist durch gegenseitige Übereinkunft und, falls diese nicht zustande kommt, durch den Ordinarius festzusetzen. Diese Wohltat kommt aber nur jenen

zugute, die auf ordnungsmäßigem Wege aus dem Kloster ausscheiden, also nach Ablauf ihrer zeitlichen Gelübde, durch Säkularisation oder förmliche Entlassung: can. 643, § 2, 647, § 2, n. 5; ferner begründet diese Bestimmung keine Rechtspflicht des Klosters, sondern nur eine Liebespflicht; die ausscheidende Klosterfrau kann, wenn sie die Unterstützung seitens des Klosters zu gering findet, weder den bürgerlichen noch den kirchlichen Rechtsweg beschreiten, sie kann sich nur bittweise an den Bischof wenden, der nach seinem pflichtmäßigen Ermessen den endgültigen Entscheid trifft.

Nun wird in nicht wenigen Kongregationen zwar eine Mitgift verlangt, aber eine ganz bescheidene, 100—200 M., oder es kann vorkommen, daß die Mitgift durch widrige Verhältnisse zusammengeschmolzen ist. Falls nun die zurückzugebende Mitgift geringer ist als die Beihilfe, die an die ohne Mitgift angenommene Klosterfrau bei ihrem Ausscheiden zu geben wäre, so ist das Kloster gehalten, bis zu diesem Betrage die Mitgift zu ergänzen, aber dieses nur bei ordnungsmäßigem Ausscheiden und als Unterstützung aus Liebe.

7. Zum Schlusse sei bemerkt: Für die dem Kloster geleisteten Dienste und verschafften Einnahmen kann die Klosterfrau bei ihrem Ausscheiden keine Entschädigung verlangen (can. 580, § 2, 643, § 1). Es ist praktisch, die Bewerberin bei der Aufnahme ins Kloster durch Unterschrift bestätigen zu lassen, daß sie diese Bestimmung kennt und anerkennt, und das Schriftstück zu den Akten zu nehmen; es erspart manche Weiterungen.

Natürlich muß das Kloster auch herausgeben, was es eventuell an Privatvermögen der Scheidenden in Verwahrung und Verwaltung hat, nicht aber rechtmäßig und unbedingt ihm zugewendete Geschenke.

Die Lösung des vorgelegten Falles ist nach dem Gesagten:

Der von Titia ausgesprochene Verzicht auf Herausgabe der Mitgift für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Kloster ist rechtsunwirksam; sie hat trotzdem das Recht auf Rückgabe. Ob sie verpflichtet ist, den von ihr angerichteten Schaden zu ersetzen, läßt sich aus den gemachten Angaben nicht entscheiden; für die Lösung der rechtlichen Seite der Frage käme etwa sinngemäß can. 536 in Betracht. Für die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens kann sie auf alle Fälle die zurückbehaltene Mitgift in Anrechnung bringen.

Dillingen a. D.

Prof. Vinzenz Fuchs.

(Von der gerichtlichen oder gerichtsähnlichen Gewalt der Ordensoberinnen und ihrer Assistentinnen.) Über Wunsch veröffentlichten wir noch zwei Zuschriften zu der kanonistischen